

Neben der Durchsuchung gibt es als weitergehenden Eingriff die einfache körperliche Untersuchung bis hin zum körperlichen Eingriff (§ 81 a StPO).

In diesem Bereich hat sich eine schwer durchschaubare und nicht immer einheitliche Rechtsprechung entwickelt. Unterschieden wird zunächst einmal zwischen einfachen körperlichen Untersuchungen (Feststellung von Atemalkoholluft, von Einstichen in den Armen, von Pupillenreaktion, ggf. auch die Feststellung ob der Beschuldigte in Körperöffnungen Drogen versteckt hat). Auch derartige Untersuchungen sind nur zulässig, wenn zumindest ein bestimmter Anfangsverdacht vorliegt. Neben der körperlichen Untersuchung gibt es dann Untersuchungsmethoden, die mit körperlichen Eingriffen verbunden sind. Klassischer Fall wäre die Blutprobe. Blutproben dürfen nur von einem approbierten Arzt vorgenommen werden, der Beschuldigte darf zu diesem Zweck von der Polizei auf das Polizeirevier oder in das nächste Krankenhaus verbracht werden.

In keinem Fall darf die aktive Mitwirkung des Beschuldigten erzwungen werden!

Dem Beschuldigten kann also beispielsweise *angeboten* werden, in ein Atemalkoholtestgerät zu blasen, es kann ihm *angeboten* werden, eine Urinprobe freiwillig abzugeben. Verweigert der Betroffene die Mitwirkung – und insbesondere bei den Urinschnelltests, Schweiß- und Speicheltests raten wir mangels Zuverlässigkeit dringend dazu – hat der Polizeibeamte ein Problem. Die Weigerung, an einem solchen Schnelltest teilzunehmen, reicht u.E. ohne Hinzutreten weiterer Umstände nicht aus, einen Anfangsverdacht zu begründen!

Durchsuchungen von Beifahrern

Noch problematischer ist es, wenn solche Untersuchungen bei Beifahrern durchgeführt werden. Beim Fahrer selbst liegt immerhin die Möglichkeit einer Straftat vor (Fahren eines Kraftfahrzeugs unter dem Einfluss berauschender Mittel). Bei den Beifahrern ist zunächst einmal nur ggf. von Drogenkonsum auszugehen. Drogenkonsum als solcher ist nicht strafbar, auch wenn meistens (strafbarer) Drogenbesitz voranging.

Ohne Hinzutreten weiterer Umstände halten wir die Durchführung einer Blutkontrolle bei Beifahrern für rechtswidrig. Tatsächlich taucht diese Frage aber nur selten auf. Der Hintergrund ist, das sich die Beschuldigten meist “freiwillig” mit den Maßnahmen der Polizei abfinden.

Sei vorsichtig:

Die Polizei legt großen Wert darauf, Beschuldigte schon bei der ersten Vernehmung zu überführen. Anwaltliche Hilfe ist meist weit, die Polizei nutzt das Moment der Überraschung aus. In sehr weitem Umfang wird der Polizeibeamte mit nicht immer fairen Mitteln versuchen, auf die Willensentschließung des Beschuldigten einzuwirken.

“So wird dem Beschuldigten mehr oder weniger eindringlich zugeredet, die Wahrheit zu sagen, bei der Feststellung des Sachverhalts zu helfen, sein Gewissen und seine Lage zu erleichtern, nichts zu verschweigen und dergleichen mehr.” (Dahs Handbuch des Strafverteidigers)

Solche Einschüchterungen können bei der Pinkelprobe z.B. die Drohung mit der bevorstehenden Blutentnahme sein; die Drohung, man werde die Eltern verständigen, der Beschuldigte müsse die Nacht auf dem Polizeirevier verbringen, möglicherweise komme er auch gleich ins Gefängnis und ähnliches mehr. Es gibt letztlich nur eine Möglichkeit, sich gegen derartige polizeiliche Maßnahmen zu wehren: *Verweigere höflich aber bestimmt jegliche Mitwirkung*, Verweigere alle Angaben außer Deiner Personalien und überlasse es dem Polizeibeamten, die schwierige Abwägung zwischen dem rechtlich gerade noch zulässigen und einer eventuell unzulässigen Maßnahme selbst zu finden. *Ist erst einmal deine Zustimmung erteilt, ist jedes Beweismittel verwertbar!*

Es kann keinem Verdächtigen oder Beschuldigten zugemutet werden, an seiner eigenen Überführung mitzuarbeiten. Dies ist ein Prinzip unseres Rechtsstaats. Da seitens der Verantwortlichen bei der Polizei (teilweise durchaus aus aner kennenswerten Motiven) in weitem Maße in die individuellen Rechte ganzer Personengruppen (junge Leute, Ausländer etc.) eingegriffen wird, sollten die Betroffenen ihrerseits die Möglichkeiten nutzen, die ihnen eben dieser Rechtsstaat zur Verfügung stellt.

Haftungsausschluss, Rechtsberatung

Die Informationen dieser Broschüre geben die Einschätzung des VfD e.V. wieder und stellen keine rechtliche Beratung dar. Sie können und sollen die Arbeit eines Rechtsanwalts nicht ersetzen. Für eine Rechtsberatung, die Deine Situation berücksichtigt, wende Dich bitte an einen Rechtsberater Deines Vertrauens.

Dessen Telefonnummer solltest Du für den Fall des Falles immer bei Dir führen!

Informationen zur Verkehrs- und Personenkontrolle



Verein für Drogenpolitik e.V.
Käfertaler Str. 38
68167 Mannheim

www.drogenpolitik.org
info@drogenpolitik.org
Telefon 06 21 / 40 17 267

Informationen zur Verkehrs- und Personenkontrolle

Die Polizei darf zum Teil nach den Vorschriften der Polizeigesetze der einzelnen Bundesländer, zum Teil auch nach Bundesrecht verdachtsunabhängige Kontrollen durchführen. Hier kann es sich um "normale" Verkehrskontrollen handeln, um Kontrollen vor bestimmten Diskotheken oder ähnlichem mehr.

Die Polizeikontrolle

Die Grundregeln, die man beachten sollte:

- Auf Verlangen muss man sich mit einem gültigen Dokument (Personalausweis) ausweisen können.
- Bleibe unter allen Umständen ruhig und höflich.
- Mache nur Angaben zur Person, aber keine Angaben zur Sache.
- Verweigere höflich, aber bestimmt, Dich körperlich untersuchen zu lassen. Erkläre ebenso bestimmt, dass Du weder mit der Durchsuchung Deiner Person noch mit der Durchsuchung Deiner Wohnung oder Deines PKWs einverstanden bist.
- Sollten die Polizeibeamten auf eine körperliche Durchsuchung bestehen, frage nach der Rechtsgrundlage und aufgrund welcher Tatumstände ein Verdacht gegen Dich bestehen soll.
- Rechne nicht damit, dass die Belehrungen der Polizeibeamten über die Konsequenzen Deines Verhaltens immer richtig sind. Es soll auch Polizeibeamte geben die bluffen.

Die Personenkontrolle

Kann sich der Betroffene nicht ausweisen, kann die Polizei Maßnahmen zu seiner Identitätsfeststellung ergreifen. Wie weit diese Maßnahmen gehen, ist eine Frage des Einzelfalles. Denkbar ist die Durchsuchung des Betroffenen bis hin zum vorläufigen Festhalten beispielsweise auf dem Polizeirevier.

Man kann sich also von vorne herein viel Ärger ersparen, wenn man stets einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis mit sich führt.

Auch eine Überprüfung des Fahrzeugs, hinsichtlich seines technischen Zustands, ist möglich.

Das Verhalten gegenüber den Polizeibeamten

Eine Polizeikontrolle ist für den Betroffenen nie angenehm. Abgesehen vom Zeitverlust ist kleinerer oder größerer Ärger nie auszuschließen. Wann war die letzte ASU? Stimmt die Beleuchtung? Wo ist der Verbandskasten? Gleichgültig, was Dir in diesem Moment durch den Kopf geht, bleibe ruhig!

Der Polizeibeamte, der die Fahrzeuge kontrolliert, weiß zunächst auch nur, dass die Situation schnell eskalieren kann. Niemand ist glücklich darüber, kontrolliert zu werden und dementsprechend ruppig sind oft die Reaktionen der Fahrzeuginsassen. Keine noch so gründliche polizeiliche Schulung kann auf alle denkbaren Umstände vorbereiten. Auch wenn die Vorfälle, in denen Autofahrer im Rausch oder um andere Straftaten zu verdecken, Polizeibeamte schwer verletzt oder getötet haben, äußerst selten sein mögen, der Beamte vor Ort muss jederzeit mit einer persönlichen Gefährdung rechnen.

Bleibe ruhig und höflich. Man erleichtert damit letztlich nur sich selbst die Lage. Solltest Du ausnahmsweise an einen arroganten Polizeibeamten geraten, behalte Deinen Ärger vorerst für Dich. Sofern Beanstandungen hinsichtlich des Vorgehens der Polizei bestehen, solltest Du ruhig darum bitten, dass der jeweilige Polizeibeamte Dir seine Dienstnummer, den Namen und die Dienststelle schriftlich aushändigt. Anhand der Dienstnummer kann der Polizeibeamte identifiziert werden, etwa wenn eine Dienstaufsichtsbeschwerde formuliert werden soll. Lasse Dich auf keinen Fall auf Wortgefechte ein oder beleidige den Polizeibeamten. Beleidigungen tragen zur Klärung der Situation nichts bei und können teuer werden.

Ausfälligkeiten und eine freche Klappe, könnten evtl. auch als Anfangsverdacht auf vorangegangenen Drogen-, Medikamenten- oder Alkoholkonsum gewertet werden. Selbst, wenn sich später der Verdacht als unbegründet erweist: Bleibe zurückhaltend.

Wenn einzelne Polizeibeamte über Ihr Ziel hinausschießen oder Dienstvorschriften missachten, bleibt Dir die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bis hin zur Strafanzeige.

Keine Angaben zur Sache, oder: „Alles was Sie von nun an sagen, kann und wird gegen Sie verwendet werden!“

Kennst Du den (nur zu wahren) oben zitierten Satz aus amerikanischen Polizeifilmen vor Vernehmung eines Tatverdächtigen? Mit gewissen Einschränkungen lässt sich dieser Satz auch auf die Situation des Betroffenen bei einer Polizeikontrolle übertragen.

Das soll nicht heißen, dass es nicht in vielen Fällen sinnvoll sein kann, sich auch zur Sache zu äußern. Wenn der Fahrer absolut nüchtern ist, auch keine Drogen eingenommen hat, kann er dies den Polizeibeamten ja auch wissen lassen. Wenn der Polizeibeamte ihn damit konfrontiert, er sei auffällig schnell (oder extrem langsam) gefahren, sollte er sich besser nicht auf Debatten einlassen.

Mal unterstellt, der Polizist hat Recht. Die anwaltliche Erfahrung zeigt, dass es kaum gelingen kann, spontan eine „rettende“ Sachverhaltsdarstellung abzugeben, die dazu geeignet wäre, einen günstigen Verfahrensausgang zu fördern. Juristische Logik ist für den Laien nur schwer nachvollziehbar. Jeder gerichtlich tätige Anwalt könnte unzählige Beispiele dafür finden, wie allzu phantasievolle Entschuldigungen zur Aufnahme weiterer Ermittlungen oder zur nachteiligen „Veränderung des juristischen Gesichtspunkts“ geführt haben. So wenig, wie sich ein Friseur gekonnt selbst die Haare schneiden kann, so sinnlos ist der Versuch, sich als Betroffener selbst zu helfen.

Wer nichts sagt, sagt jedenfalls nichts Falsches!

Die Personendurchsuchung

Laut § 102 StPO gilt: wer einer Straftat verdächtig ist, darf selbst durchsucht werden, die Untersuchung kann sich auch auf das Haus oder den Pkw erstrecken. Lassen wir mal offen, wann der Beamte selbst handeln kann und wann er zunächst einen richterlichen Beschluss erwirken muss. Voraussetzung einer jeden Durchsuchung ist die *Wahrscheinlichkeit, dass eine bestimmte Straftat bereits begangen ist oder vorbereitet wird*. Es müssen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, zur bloßen Ausforschung darf die Maßnahme nicht benutzt werden.

Seitens der Polizeibehörden wird § 102 StPO relativ weit – wir meinen zu weit – ausgelegt. So wurden beispielsweise Besucher einer Goa Party im letzten Jahr nicht nur auf Ihre Personalien hin überprüft, vielmehr wurden auch vereinzelt Personendurchsuchungen vorgenommen. Zur Begründung wurde ausgeführt, es entspreche einer kriminalistischen Erfahrung, dass bei solchen Festivals häufig Drogen konsumiert würden. Nach unserer Auffassung ist aber genau ein solches Verhalten eine unzulässige Ausforschung, ohne weitere konkrete Anhaltspunkte sind solche Maßnahmen – ggf. auch nachträglich – gerichtlich überprüfbar.

Besonders gefährlich ist, dass auch unzulässig erlangte Beweismittel unter Umständen verwertet werden können.